

# Satzung des Vereins

## **DIE HERBSTZEITLOSEN Wohngemeinschaft 50 plus e. V.**

### **§ 1 Name, Sitz und Eintragung**

Der Verein führt den Namen: „Die Herbstzeitlosen – Wohngemeinschaft 50 plus e. V.“, hat seinen Sitz in Bad Orb und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Gelnhausen unter VA 1092 eingetragen.

Der Verein ist lt. Finanzamt Gelnhausen (Steuernummer 19 250 00608) gemeinnützig. Mit der Gemeinnützigkeit verbunden ist eine Freistellung nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer, d. h. Mitgliedsbeiträge, sowie Geld- und Sachspenden können in dem vom Steuerrecht vorgegebenem Rahmen gegenüber dem Finanzamt steuerlich als Zuwendungen für mildtätige Zwecke geltend gemacht werden.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist, Schwierigkeiten, die durch das Altern entstehen, überwinden zu helfen und alten Menschen die Möglichkeit zu erhalten, am Leben innerhalb der Gesellschaft teilzunehmen (Altenhilfe nach der Definition von „Reuber“ in „Die Besteuerung der Vereine“). Der Zweck wird verwirklicht durch die Bildung und Unterhaltung einer Wohngemeinschaft für Menschen ab dem 50. Lebensjahr, die sich der Pflege der Kontakte untereinander und der gegenseitigen Hilfe und Unterstützung verpflichtet haben.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Eintritt der Mitglieder**

Mitglied kann jede Person werden. Bei Minderjährigen soll ein Elternteil die Beitrittserklärung mit unterschreiben.

### **§ 4 Austritt der Mitglieder**

Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Eine Änderung der Mitgliedschaft von „aktiv“ auf „passiv“ unterliegt den gleichen Fristen, während die Änderung der Mitgliedschaft von „passiv“ auf „aktiv“ jederzeit möglich ist. Die Kündigung bzw. Änderung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes erfolgen. Die Rückzahlung von bereits bezahlten oder eingezogenen Mitgliedsbeiträgen ist aus steuerlichen Gründen nicht möglich.

### **§ 5 Ausschluss von Mitgliedern**

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich

vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von 2 Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass der Ausschließungsbeschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann.

### **§ 6 Mitgliedsbeitrag**

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

### **§ 7 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- dem/der 1. Vorsitzenden
- dem/der 2. Vorsitzenden
- dem/der Schriftführer/in
- dem/der Kassenwart/in

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende. Jede/r von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Die Mitglieder des Vorstands müssen Vereinsmitglieder sein.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

### **§ 8 Beirat**

Der Beirat besteht aus drei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren - vom Tage der Wahl an gerechnet - einzeln gewählt werden. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten und diesen bei der Erledigung seiner Aufgaben zu unterstützen. Den Empfehlungen des Beirates misst der Vorstand besonderes Gewicht bei. Er ist aber nicht verpflichtet, diese zu befolgen, da er alleine die Verantwortung für den Verein trägt. Dem VuB-Gremium (Vorstand und Beirat) müssen mindestens zwei Mitglieder angehören, die im Wohngemeinschaftshaus wohnen.

### **§ 9 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im ersten Quartal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

### **§ 10 Berufung der Mitgliederversammlung**

Jede Mitgliederversammlung wird vom/von der 1. Vorsitzenden oder vom/von der 2. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

### **§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom/von der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser/diese verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den/die Versammlungsleiter/leiterin. Die Mitgliederver-

sammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen, soweit diese nicht beabsichtigte Satzungsänderungen betrifft.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom/von der Versammlungsleiter/leiterin festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

### **§ 12 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse**

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu Beweis Zwecken wörtlich in einem Protokoll festzuhalten und von dem jeweiligen/von der jeweiligen Versammlungsleiter/leiterin zu unterschreiben. Dabei sollten Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

### **§ 13 Auflösung des Vereins**

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Evang. Luth. Kirchengemeinde Bad Orb, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 14 Errichtung der Satzung**

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 19. April 2002 errichtet.

Bad Orb, 19. April 2002

### **Anmerkung:**

Die redaktionell und inhaltlich (Kündigungsfrist für die Mitgliedschaft) überarbeitete Fassung der Satzung fand am 09.04.2010 ohne Gegenstimmen und Stimmenthaltungen die Zustimmung der Mitgliederversammlung (siehe MV-Protokoll vom 09.04.2010).

Am 11.03.2011 entschied sich die Mitgliederversammlung ohne Gegenstimmen und Stimmenthaltungen „§ 8 Beirat“ neu in die Satzung aufzunehmen.